

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Mitgliedschaften	3
III.	Organisation und Zuständigkeiten	4
A.	Mitgliederversammlung	4
B.	Vorstand	7
C.	Konferenzen	8
D.	Parlamentarische Begleitgruppe	9
E.	Geschäftsstelle	9
F.	Revisionsstelle	9
IV.	Finanzhaushalt	10
V.	Haftung und Liquidation	10
VI.	Schlussbestimmungen	10
	Anhang 1 Perimeter und Wahlkreise	
	Anhang 2 Mitgliederbeiträge	
	Anhang 3 Dauernde Konferenzen	
	Anhang 4 Spezialfinanzierung für regionale Aufgaben	
	Anhang 5 Spezialfinanzierung Energie und Klima	

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 23. August 2005

mit Änderungen vom 28. Februar 2006, 28. November 2006, 5. Juni 2007, 2. Dezember 2008, 2. Juni 2009, 29. Mai 2013, 4. Juni 2014, 2. Dezember 2014, 2. Dezember 2015, 8. Juni 2016, 7. Dezember 2016, 7. Dezember 2017, 12. Dezember 2019, 13. Dezember 2022, 7. Dezember 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	Art. 1	Unter dem Namen «seeland.biel/bienne» besteht ein zweisprachiger Verein (deutsch und französisch) im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biel.
Zweck	Art. 2	<p>seeland.biel/bienne bezweckt,</p> <ol style="list-style-type: none">die Stärkung der Region seeland.biel/bienne und ihrer Gemeinden als Wirtschafts- und Lebensraum, unter Berücksichtigung der Anliegen einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung,die Vertiefung der Zusammenarbeit in der Region, insbesondere der gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben,die Bündelung der politischen Kräfte im Interesse der Region,die Förderung der Zusammenarbeit mit Nachbarregionen innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern.
Aufgaben	Art. 3	<p>¹ seeland.biel/bienne initiiert, koordiniert, unterstützt oder erfüllt öffentliche Aufgaben, die für das Gebiet der gesamten Region und für einzelne Teilräume von Bedeutung sind.</p> <p>² seeland.biel/bienne,</p> <ol style="list-style-type: none">befasst sich mit regionalpolitischen und strategischen Fragen von gesamtregionaler Bedeutung,setzt sich auf politischer Ebene für die Region ein,kommuniziert seine regionalen Anliegen gegenüber seinen Mitgliedern und nach aussen,koordiniert und fördert die Arbeiten in seinen Teilräumen und in den einzelnen Fachbereichen,sucht die Zusammenarbeit mit Nachbarregionen, Nichtmitgliedergemeinden und Organisationen, welche im regionalen Interesse gleichartige Ziele verfolgen,ist Planungsregion im Sinne des kantonalen Baugesetzes. <p>³ Soweit seeland.biel/bienne seine Aufgaben nicht selber erfüllt, erteilt es dafür geeigneten Körperschaften, Organisationen, Unternehmen oder Personen befristete oder unbefristete Leistungsaufträge.</p>

II. Mitgliedschaften

Anforderung, Kategorien	Art. 4	<p>¹ Mitglieder können Einwohnergemeinden oder Gemischte Gemeinden (Gemeinden) sein, die in dem im Plan im Anhang 1 zu diesen Statuten ausgewiesenen Gebiet oder in grenznahen Gebieten liegen.</p> <p>² seeland.biel/bienne unterscheidet zwischen</p> <ul style="list-style-type: none">a. Vollmitgliedern,b. Assoziierten Mitgliedern.
Vollmitglieder	Art. 5	<p>¹ Vollmitglieder sind Gemeinden, die nach dem Plan im Anhang 1 zu diesen Statuten im Perimeter von seeland.biel/ bienne liegen.</p> <p>² Vollmitglieder sind berechtigt, auch Nachbarregionen anzugehören.</p>
Assoziierte Mitglieder	Art. 6	<p>Assoziierte Mitglieder sind Gemeinden, die ausserhalb des Perimeters von seeland.biel/bienne liegen.</p>
Aufnahme	Art. 7	<p>¹ Mitglieder werden auf Gesuch der jeweiligen Gemeinde durch den Vorstand aufgenommen.</p> <p>² Der Vorstand vereinbart mit assoziierten Mitgliedern die Art der Zusammenarbeit und kann ihre Mitgliedschaft befristen.</p>
Austritt	Art. 8	<p>¹ Der Austritt ist auf ein Jahresende unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Austretende Mitglieder verlieren ihre Ansprüche am Vereinsvermögen.</p> <p>³ Austretende Mitgliedergemeinden haben ihre Mitgliederbeiträge auch noch in den beiden nach der Einreichung der Kündigung folgenden Kalenderjahren zu entrichten.</p>
Mitgliederbeiträge	Art. 9	<p>¹ Die für die einzelnen Mitgliederkategorien geltenden Mitgliederbeiträge werden aufgrund der Einwohnerzahlen (Mittlere Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip, gemäss Art. 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich FILAG der jeweiligen Gemeinde festgesetzt und sind Anhang 2 zu diesen Statuten ausgewiesen.</p> <p>² Von den Mitgliederbeiträgen ist pro Einwohnerin und pro Einwohner im mittelfristigen Jahresdurchschnitt ein Betrag von Fr. 1.– für teilregionale Aufgaben in den Wahlkreisen einzusetzen.</p>

³ Die für teilregionale Aufgaben beanspruchten Mittel sind im Budgetierungsprozess anzumelden und mit der Rechnungslegung ist über ihre Verwendung Rechenschaft abzulegen.

Beiträge für Konferenzen **Art. 10** ¹ Für Konferenzen oder Arbeitsgruppen (Projekte), an denen sich Mitgliedergemeinden beteiligen, können sich diese nach Massgabe der jeweiligen Absprachen zu zusätzlichen finanziellen Leistungen verpflichten.

² Der Vorstand kann von Gemeinden, welche nicht Mitglied von seeland.biel/bienne sind, und von anderen Organisationen, die sich an Konferenzen oder an Arbeitsgruppen beteiligen, einen zusätzlichen Beitrag erheben.

Rechte **Art. 11** ¹ Vollmitglieder verfügen über das aktive und passive Wahlrecht und über ein der Grösse der Gemeinde Rechnung tragendes, gewichtetes Stimmrecht. Sie sind berechtigt, in Konferenzen und Arbeitsgruppen mitzuwirken.

² Assoziierte Mitglieder sind in Konferenzen und Arbeitsgruppen zur Mitwirkung berechtigt, soweit dies der Zusammenarbeitsvertrag vorsieht. In der Mitgliederversammlung sind sie nicht stimmberechtigt.

III. Organisation und Zuständigkeiten

Organe **Art. 12** ¹ seeland.biel/bienne verfügt über folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. den Vorstand,
- c. die Konferenzen und die Arbeitsgruppen,
- d. die parlamentarische Begleitgruppe,
- e. die Geschäftsstelle,
- f. die Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Zusammensetzung **Art. 13** ¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sämtlicher Vollmitglieder zusammen.

² Die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten können sich ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied des Gemeinderats vertreten lassen.

³ Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates vertreten und sind dort nicht stimmberechtigt.

⁴ Die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten assoziierter Mitglieder sind berechtigt, den Mitgliederversammlungen als Zuhörer beizuwohnen.

Stimmrechte **Art. 14** ¹ Vertreterinnen oder Vertreter eines Vollmitglieds mit 1 000 oder weniger Einwohnern verfügen über eine Stimme.

² Vertreterinnen oder Vertreter von Vollmitgliedern mit mehr als 1 000 Einwohnern verfügen über folgende Stimmen:

- a. Gemeinden mit mehr als 1 000 und höchstens 3 000 Einwohnern:
2 Stimmen,
- b. Gemeinden mit mehr als 3 000 und höchstens 10 000 Einwohnern:
5 Stimmen,
- c. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern: pro 5 000 Einwohner oder Teilen davon 3 Stimmen.

³ Assoziierte Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

⁴ Die Einwohnerzahlen werden nach den Bestimmungen von Art. 9 ermittelt.

Einberufung **Art. 15** ¹ Die Mitglieder sind durch den Vorstand mindestens zweimal jährlich zu Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie ist zudem einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitgliedergemeinden oder Mitgliedergemeinden mit mindestens einem Fünftel der Stimmen verlangen.

² Der Vorstand zeigt den Mitgliedergemeinden den Ort, die Zeit und die Verhandlungsgegenstände mindestens 30 Tage zum Voraus an und stellt ihnen – soweit dies möglich ist – die benötigten Unterlagen zu. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

³ Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Zuständigkeit **Art. 16** ¹ Die Mitgliederversammlung erfüllt die gesetzlichen Aufgaben der Vereinsversammlung und ist zuständig für:

- a. die Änderung der Statuten,

- b. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anhang der Statuten),
- c. die Einsetzung der Konferenzen und die Festlegung ihrer Aufgaben und Befugnisse (Anhang der Statuten),
- d. die Genehmigung des Jahresberichts, der Rechnung, des Voranschlags und des Finanzplans,
- e. die Genehmigung des Leitbilds und des Mehrjahresprogramms,
- f. die Genehmigung eines Stellenplans,
- g. die Beschlussfassung über Richtpläne, Sachpläne und Konzepte, soweit diese Aufgabe nicht dem Vorstand oder Konferenzen übertragen wurde,
- h. die Wahl des Vorstands für Amtsperioden von jeweils drei Jahren, soweit seine Mitglieder ihm nicht von Amtes wegen angehören, wobei Wiederwahl zulässig ist,
- i. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten aus den Mitgliedern des Vorstands für eine Periode von drei Jahren, wobei eine unvollständige Amtsperiode nicht angerechnet wird, die Wiederwahl nicht zulässig ist und das Präsidium den Wahlkreisen unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Bedeutung alternierend zusteht,
- j. die Wahl der Revisionsstelle für Amtsperioden von jeweils vier Jahren,
- k. die Behandlung von Anträgen, die von mindestens fünf Mitgliedern eingereicht worden sind und in die Zuständigkeit der Versammlung fallen,
- l. Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Beschluss unterbreitet wurden,
- m. die Auflösung des Vereins,
- n. die Festsetzung der Entschädigung des Vorstands.

²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Sie beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zu Stande gekommen und bei Wahlen entscheidet das Los.

³Die Mitgliederversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierete Geschäfte und über die vorher zugestellten Anträge. Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte oder Anträge an der nächsten Mitgliederversammlung zu traktandieren sind.

B. Vorstand

- Zusammen-
setzung** **Art. 17** ¹ Der Vorstand besteht aus zwölf bis vierzehn Gemeindepräsidentinnen oder -präsidenten. Soweit diese Befugnisse nicht der Mitgliederversammlung zustehen, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ² Die Stadtpräsidentinnen oder Stadtpräsidenten von Biel, Lyss und Nidau gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.
- ³ Den Wahlkreisen «Agglomeration Biel» und «Lyss / Aarberg» stehen im Vorstand zusätzlich je drei Sitze zu.
- ⁴ Den Wahlkreisen «Ins / Erlach» und «Unteres Seeland» stehen im Vorstand je zwei Sitze zu.
- ⁵ Dem Wahlkreis «Linkes Bielerseeufer» steht im Vorstand ein Sitz zu.
- ⁶ Der Vorstand kann durch weitere Personen mit Antragsrecht und ohne Stimmrecht ergänzt werden.
- ⁷ Vorstandsmitglieder scheiden auch während der Amtsperiode mit der Aufgabe ihres Gemeindepräsidiums aus dem Vorstand aus. Neuwahlen erfolgen für die verbleibende Amtsperiode.
- Wahlkreise** **Art. 18** ¹ Im Interesse einer möglichst ausgewogenen Vertretung im Vorstand wird das Einzugsgebiet in Wahlkreise unterteilt.
- ² Die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen ist in Anhang 1 dieser Statuten dargestellt.
- ³ Die Wahlkreise unterbreiten der Mitgliederversammlung einen mindestens der Anzahl ihrer Sitze entsprechenden Vorschlag für die Wahl der Vorstandsmitglieder. Wahlen über Vorschläge mit mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Sitzen, erfolgen in der Mitgliederversammlung nach Wahlkreis gesondert.
- Einberufung** **Art. 19** ¹ Der Vorstand wird nach Bedarf durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten einberufen oder sofern dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- ² Die Einladung ist den Mitgliedern des Vorstands unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der dazugehörigen Unterlagen mindestens acht Tage und in dringenden Fällen mindestens drei Tage im Voraus zuzustellen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

- Zuständigkeit Art. 20**
- ¹ Zusammen mit der Geschäftsstelle leitet der Vorstand seeland.biel/bienne und vertritt die Organisation nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Mitgliederversammlungsbeschlüsse. Er instruiert und beaufsichtigt die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle.
- ³ Er behandelt Petitionen, die ihm von mindestens 200 stimmberechtigten Personen mit Wohnsitz im Perimeter von seeland.biel/bienne unterbreitet werden.
- ⁴ Der Vorstand beschliesst über im Voranschlag nicht enthaltene Netto-Ausgaben von Fr. 10'000 pro Geschäft, insgesamt aber höchstens Fr. 30'000 im Jahr.
- ⁵ Der Vorstand beschliesst über geringfügige Änderungen von regionalen Richtplänen.

C. Konferenzen

- Arten Art. 21**
- ¹ Die Mitgliederversammlung kann dauernde Fach- oder Gebietskonferenzen einsetzen. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in den Anhang dieser Statuten aufzunehmen.
- ² Der Vorstand kann befristete Arbeitsgruppen einsetzen. Sofern er es angesichts ihrer Bedeutung als angezeigt erachtet, kann er die Einsetzung der Mitgliederversammlung überlassen (Art. 16 Abs. 1 Bst. I Statuten).
- ³ Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, in Konferenzen und Arbeitsgruppen mit vollen Rechten und Pflichten mitzuwirken.
- Organisation Art. 22**
- ¹ Im Einsetzungsbeschluss sind die Aufgaben, die (veränderbare) Zusammensetzung, die Befugnisse und die Mittelbeschaffung der jeweiligen Konferenz oder Arbeitsgruppe festzulegen.
- ² Soweit der Einsetzungsbeschluss nichts anderes bestimmt, werden die Konferenzen und Arbeitsgruppen administrativ von der Geschäftsstelle betreut.

³ Über die Arbeit aller Konferenzen und Arbeitsgruppen ist im Geschäftsbericht zu orientieren.

Befugnisse **Art. 23** ¹ Die Befugnisse der Konferenzen ergeben sich aus dem Einsetzungsbeschluss.

² Die Umsetzung der in Arbeitsgruppen erarbeiteten Lösungen bleibt grundsätzlich den Gemeinden vorbehalten.

D. Parlamentarische Begleitgruppe

Aufgabe **Art. 24** ¹ Die parlamentarische Begleitgruppe berät und unterstützt den Vorstand bei der Erarbeitung und Durchsetzung der regionalen Anliegen von seeland.biel/bienne.

² Die kantonalen und eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter des Einzugsgebiets bilden die Begleitgruppe.

³ Die Mitglieder der Begleitgruppe sind in geeigneter Weise zu informieren und beizuziehen. Mindestens einmal pro Jahr sind sie zu einer Aussprache mit einer Vertretung des Vorstands und der Geschäftsstelle einzuladen.

E. Geschäftsstelle

Aufgabe **Art. 25** ¹ Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter geführt und besorgt die Verwaltung. Sie führt insbesondere die Rechnung, erarbeitet den Voranschlag und den Jahresbericht und führt das Sekretariat der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der parlamentarischen Begleitgruppe, der Konferenzen und der Arbeitsgruppen, soweit der Einsetzungsbeschluss nichts Gegenteiliges bestimmt.

² Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ermittelt zusammen mit dem Vorstand die bei seeland.biel/bienne anstehenden Aufgaben.

F. Revisionsstelle

Aufgabe **Art. 26** ¹ Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

³ Sie muss befähigt sein, die ihr übertragenen Aufgaben einwandfrei zu erfüllen.

IV. Finanzhaushalt

- Rechnungslegung** **Art. 27** ¹ seeland.biel/bienne führt die Rechnung (inkl. Konferenzen) nach obligationenrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen.
- ² Konferenzen und Arbeitsgruppen können bei Bedarf über einen eigenen Rechnungskreis verfügen, der aber in die konsolidierte Jahresrechnung von seeland.biel/bienne zu integrieren ist.
- Mittelbeschaffung** **Art. 28** ¹ seeland.biel/bienne finanziert die Aufwendungen mit Mitgliederbeiträgen, Beiträgen für Konferenzen und Arbeitsgruppen, Zahlungen Dritter und mit Subventionen.
- ² seeland.biel/bienne darf keine Fremdmittel aufnehmen. Zulässig ist einzig die Führung eines Kontokorrents zur Deckung der laufenden Aufwendungen.
- Finanzplan** **Art. 29** ¹ seeland.biel/bienne zeigt mit einem Finanzplan den voraussichtlichen Mittelbedarf für die nächsten fünf Jahre auf (inkl. Konferenzen und Arbeitsgruppen).
- ² Der Finanzplan ist zusammen mit dem Voranschlag jährlich zu überarbeiten und anzupassen.
- ³ Soweit seeland.biel/bienne Mehrjahresverpflichtungen einget, sind diese als gebundene Ausgaben auszuweisen.

V. Haftung und Liquidation

- Haftung** **Art. 30** Für die Verbindlichkeiten von seeland.biel/bienne haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Auflösung** **Art. 31** ¹ Im Falle der Auflösung besorgt der Vorstand die Liquidation.
- ² An einem allfälligen Liquidationsüberschuss sind die Vollmitglieder nach Massgabe der von ihnen im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses geleisteten Mitgliederbeiträge zu beteiligen.

VI. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten** **Art. 32** Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Dezember 2022 und treten mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2023 in Kraft.

Anhänge

Anhang 1 Perimeter und Wahlkreise

Anhang 2 Mitgliederbeiträge

Anhang 3 Dauernde Konferenzen

Anhang 4 Spezialfinanzierung für regionale Aufgaben

Anhang 5 Spezialfinanzierung Energie und Klima

7. Dezember 2023

Die Präsidentin



Madeleine Deckert

Der Geschäftsleiter

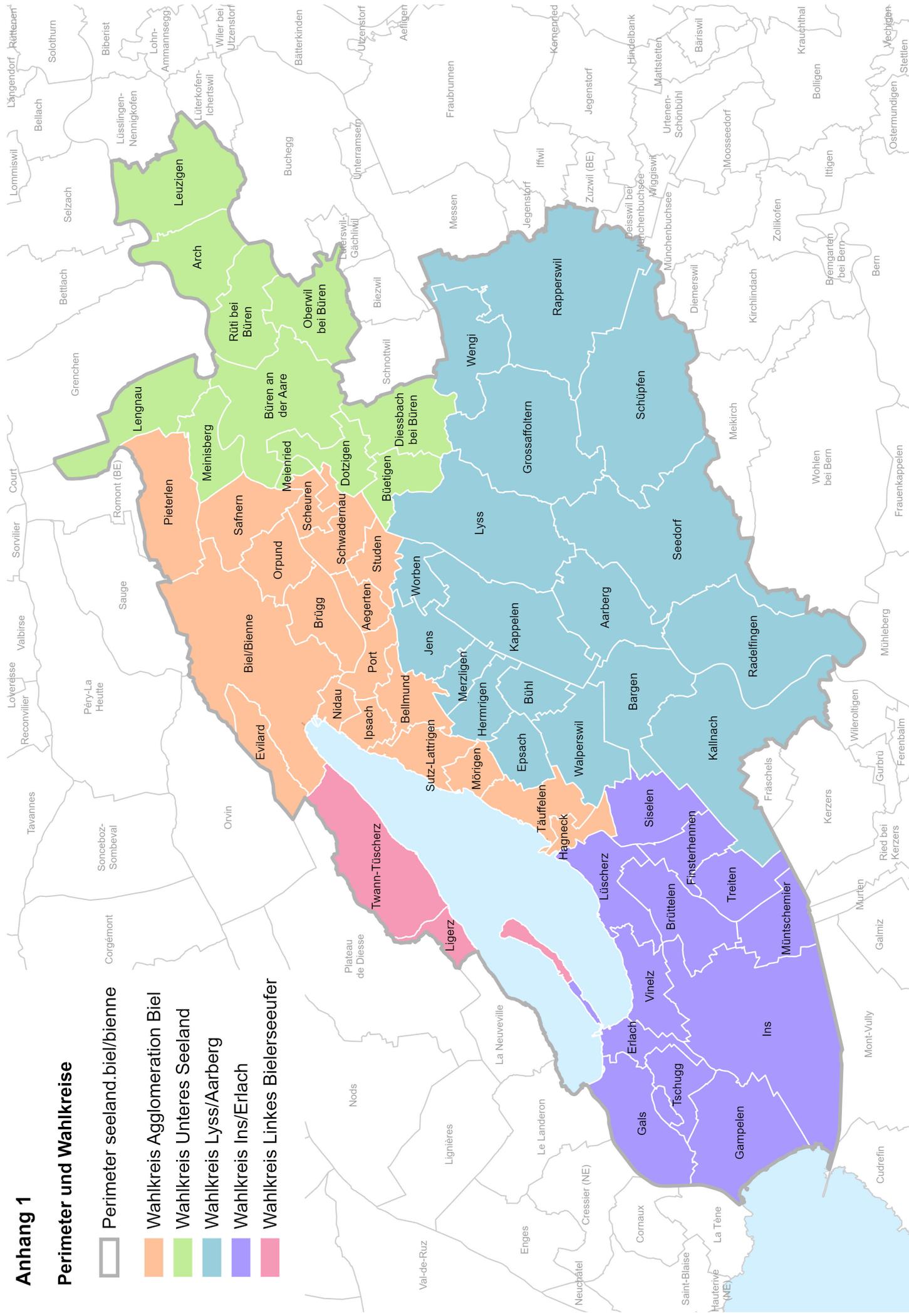


Thomas Berz

Anhang 1

Perimeter und Wahlkreise

-  Perimeter seeland.biel/bienne
-  Wahlkreis Agglomeration Biel
-  Wahlkreis Unteres Seeland
-  Wahlkreis Lyss/Aarberg
-  Wahlkreis Ins/Erlach
-  Wahlkreis Linkes Bielerseeufer



Anhang 2

Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge pro Kopf (Artikel 9 Absatz 1)

Kategorie	Beitrag CHF	Inhalt
Vollmitglieder	5.10	Gesamt- und teilregionale Aufgaben, Energieberatung, Wirtschaft, Tourismus
Assoziierte Mitglieder	1.00	Teilregionale Aufgaben

Anhang 3

Dauernde Konferenzen

Konferenz-Reglemente:

- 3.1 Konferenz Soziales und Gesundheit
- 3.2 Konferenz Wirtschaft und Tourismus
- 3.3 *Konferenz Kultur (aufgehoben durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2015)*
- 3.4 Konferenz Agglomeration Biel
- 3.5 Konferenz Raumentwicklung und Landschaft
- 3.6 Konferenz Linkes Bielerseeufer
- 3.7 Konferenz Lyss/Aarberg
- 3.8 Konferenz Ins/Erlach
- 3.9 Konferenz Ver- und Entsorgung
- 3.10 Konferenz Abbau, Deponie, Transport
- 3.11 Konferenz Bildung
- 3.12 Konferenz Unteres Seeland

Statuten, Anhang 3.1:
Reglement der Konferenz Soziales und Gesundheit

<i>Bezeichnung</i>	Konferenz Soziales und Gesundheit
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten von gemeinsamen Positionen und Strategien zu sozial- und gesundheitspolitischen Themen von regionaler Bedeutung - Interessenvertretung der Gemeinden gegenüber dem Kanton und regional tätigen Leistungserbringern - Erfüllen von kantonal verordneten regionalen Aufgaben - Initiieren (und fallweise begleiten) von gesamt- und teilregionalen Projekten und Angeboten - Informationsaustausch und Koordination zwischen Gemeinden, kantonalen Stellen und regional tätigen Leistungserbringern
Mitwirkende Gemeinden	
<i>Gemeinden innerhalb seeland.biel/bienne</i>	Alle Voll- und Doppelmitglieder
<i>Eintritt</i>	Eintritt bei seeland.biel/bienne
<i>Austritt</i>	Austritt bei seeland.biel/bienne
<i>Gemeinden ausserhalb seeland.biel/bienne</i>	Assoziierte Mitglieder
Leitung und Stimmrecht	
<i>Leitungsgremium Gemeindevertretungen</i>	Maximal 7 Mitglieder, wovon <ul style="list-style-type: none"> - Ressortverantwortliches Vorstandsmitglied - Mitglieder von Gemeindebehörden (Exekutiven), wobei eine angemessene Vertretung der Teilräume der Region anzustreben ist
<i>Leitungsgremium Vertretungen weiterer Beteiligter</i>	2-3 Mitglieder, wovon <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der Nachbarregion Jura-Bienne - Vertretung der Landeskirchen (ohne Stimmrecht) Beizug von Fachpersonen nach Bedarf
<i>Wahlgremium</i>	Vorstand seeland.biel/bienne
<i>Konstituierung</i>	Das Präsidium wird durch den Vorstand bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Konferenz selbst.
<i>Geschäftsführung der Konferenz / Arbeitsgruppe</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne
<i>Stimmrechtsverhältnisse</i>	Jedes Mitglied des Leitungsgremiums eine Stimme
Zuständigkeiten	
<i>der angeschlossenen Gemeinden</i>	Gemäss Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

<i>Konferenz-Leitung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Vollzug von Beschlüssen - Auslösen und begleiten von Projekten im Rahmen des Budgets/Arbeitsprogramms - Anträge an die zuständigen Stellen - Verabschiedung von Ergebnissen z.Hd. der Beschluss fassenden Stellen - Koordination von Arbeitsgruppen
<i>Vorstand</i>	Gemäss Statuten sowie nicht die Konferenz zuständig ist
<i>Mitgliederversammlung</i>	Gemäss Statuten sowie nicht die Konferenz zuständig ist
Finanzierung	
<i>Beiträge von seeland.biel/bienne</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Administration im Rahmen des Mandats Geschäftsstelle seeland.biel/bienne - Projektbezogene Beiträge für gesamtregionale Projekte gemäss Budget/Arbeitsprogramm seeland.biel/bienne
<i>Beiträge Dritter</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Projektbezogene Beiträge - Kantonsbeiträge, Bundesbeiträge
<i>Beiträge von der Konferenz angeschlossenen Gemeinden</i>	Projektbezogene Beiträge für teilregionale Projekte
<i>Liquidation</i>	Überführung in den allgemeinen Haushalt von seeland.biel/bienne. Beiträge an teilregionale Projekte/Arbeitsgruppe: Rückerstattung an die beteiligten Gemeinden
Administration	
<i>Rechnungsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 2. Juni 2009

Statuten, Anhang 3.2:
Reglement der Konferenz Wirtschaft und Tourismus

<i>Bezeichnung</i>	Konferenz Wirtschaft und Tourismus
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Vereinsorgane und der Gemeinden in Fragen der Wirtschaft und des Tourismus. - Interessenvertretung der Gemeinden gegenüber der Wirtschaftskammer und Tourismus Biel-Seeland. - Definition und Controlling der Leistungsaufträge an die Wirtschaftskammer und an den Tourismus Biel-Seeland. - Initiieren (und fallweise Begleitung) von Projekten zur Förderung der regionalen Wertschöpfung und zur Erarbeitung von strategischen Grundlagen zur Wirtschaft und zum Tourismus (in Absprache mit Wibs und TBS) - Sicherstellen des Einbezugs der Wirtschaft in die politische Diskussion von Fragen der regionalen Entwicklung (in Absprache mit Wibs und TBS).
Mitwirkende Gemeinden	
<i>Gemeinden innerhalb seeland.biel/bienne</i>	Alle Voll- und Doppelmitglieder
<i>Eintritt</i>	Eintritt bei seeland.biel/bienne
<i>Austritt</i>	Austritt bei seeland.biel/bienne
<i>Gemeinden ausserhalb seeland.biel/bienne</i>	Doppelmitglieder
Leitung und Stimmrecht	
<i>Leitungsgremium Gemeindevertretungen</i>	<p>Maximal 9 Mitglieder, wovon</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ressortverantwortliches Vorstandsmitglied - Mitglieder von Gemeindebehörden (Exekutiven und Fachstellen), wobei eine angemessene Vertretung der Teilräume der Region zu berücksichtigen ist.
<i>Leitungsgremium Vertretungen weiterer Beteiligter</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der Nachbarregionen Jura-Bienne und Grenchen-Büren <p>Weitere Beteiligte - namentlich Vertretungen von TBS und Wibs – können bei Bedarf beigezogen werden (ohne Stimmrecht)</p>
<i>Wahlgremium</i>	Vorstand seeland.biel/bienne
<i>Konstituierung</i>	Das Präsidium wird durch den Vorstand bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Konferenz selbst.
<i>Geschäftsführung der Konferenz / Arbeitsgruppe</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne
<i>Stimmrechtsverhältnisse</i>	Jedes Mitglied des Leitungsgremiums eine Stimme

Zuständigkeiten	
<i>der Konferenz angeschlossene Gemeinden</i>	Gemäss Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
<i>Konferenz-Leitung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Vollzug von Beschlüssen - Auslösen und begleiten von Projekten im Rahmen des Budgets / Arbeitsprogramms - Stellen von Anträgen an zuständige Stellen - Sicherstellen der Koordination mit TBS und Wibs (Einsitznahme einer Vertretung in den Leitungsgremien dieser Organisationen)
<i>Vorstand</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
<i>Mitgliederversammlung</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
Finanzierung	
<i>Beiträge von seeland.biel/bienne</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Administration im Rahmen des Mandats Geschäftsstelle s.b/b - Projektbezogene Beiträge für gesamtregionale Projekte gemäss Budget/Arbeitsprogramm s.b/b.
<i>Beiträge Dritter</i>	Projektbezogene Beiträge
<i>Beiträge von der Konferenz angeschlossenen Gemeinden</i>	Projektbezogene Beiträge für teilregionale Projekte
<i>Liquidation</i>	Überführung in den allgemeinen Haushalt von seeland.biel/bienne
Administration	
<i>Rechnungsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2006

seeland.biel/bienne

Statuten, Anhang 3.3:
Reglement der Konferenz Kultur

Aufgehoben durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2015

Statuten, Anhang 3.4:
Reglement der Konferenz Agglomeration Biel

<i>Bezeichnung</i>	Konferenz Agglomeration Biel
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung und Umsetzung des Agglomerationsprogramms Siedlung und Verkehr - Andere teilregionale Aufgaben der Agglomeration - Informations- und Meinungs austausch unter den Agglomerationsgemeinden - Wahl der Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB), welche die deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne vertreten.
Mitwirkende Gemeinden	
<i>Gemeinden innerhalb seeland.biel/bienne</i>	<p>Gemeinden im Wahlkreis Agglomeration Biel: Aegerten, Bellmund, Biel, Brügg, Evilard, Hagneck, Ipsach, Mörigen, Nidau, Orpund, Pieterlen, Port, Safnern, Scheuren, Schwadernau, Studen, Sutz-Lattrigen, Täuffelen</p> <p>Interessierte Gemeinden aus angrenzenden Wahlkreisen (durch Beschluss der Konferenz)</p>
<i>Eintritt</i>	Gemäss Beschluss der Gemeinde
<i>Austritt</i>	Gemäss Beschluss der Gemeinde auf ein Jahresende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr
<i>Gemeinden ausserhalb seeland.biel/bienne</i>	Gemeinden des Bas-Vallon (assoziierte Mitgliedschaft oder vertragliche Regelung)
Leitung und Stimmrecht	
<i>Leitungsgremium Gemeindevertretungen</i>	<p>5 Mitglieder, wovon</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Ressortverantwortliches Vorstandsmitglied - 1 Vertretung Stadt Biel - Angemessene Vertretung der Gemeinden des Wahlkreises
<i>Leitungsgremium Vertretungen weiterer Beteiligter</i>	<p>Teilnahme nach Bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionale Verkehrskonferenz RVK - Kantonsstellen (AGR, TBA, AöV) - 1 Vertretung Region Jura bernois.Bienne
<i>Wahlgremium</i>	Vorstand seeland.biel/bienne
<i>Konstituierung</i>	Das Präsidium wird durch den Vorstand bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Konferenz selbst.
<i>Geschäftsführung der Konferenz</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne
<i>Stimmrechtsverhältnisse</i>	Das Leitungsgremium und die Konferenz der Mitgliedergemeinden entscheiden nach dem Kopfstimmenprinzip.

Zuständigkeiten	
<i>der Konferenz angeschlossene Gemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss Budget und Arbeitsprogramm innerhalb Rahmenprogramm von s.b/b. - Einsetzen von Arbeitsgruppen - Verabschiedung von Ergebnissen (Konzepte, Richtpläne,...)
<i>Leitungsgremium</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Vollzug von Beschlüssen - Auslösen und Begleiten von Projekten im Rahmen des Budgets / Arbeitsprogramms - Stellen von Anträgen an zuständige Stellen - Koordination der verschiedenen Arbeitsgruppen und Projekte
<i>Vorstand</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
<i>Mitgliederversammlung</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
Wahl der Mitglieder des RFB	
<i>Wahlverfahren</i>	<p>Wahlorgan:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahlorgan ist die Konferenz Agglomeration Biel. <p>Ordentliche Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es findet 1 Wahlgang statt. - Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen aus mindestens 3 Gemeinden. - Liegen 6 Kandidaturen (und mehr) aus mindestens 3 Gemeinden vor und werden Kandidatinnen und Kandidaten aus nur einer oder zwei Gemeinden gewählt, kommt es zu einer Umverteilung. - Liegen Kandidaturen aus 2 Gemeinden vor, bleibt 1 Sitz für die gesamte Legislatur vakant. Gewählt sind in jeder Gemeinde die zwei Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen, sofern nicht eine Gemeinde nur eine Kandidatur eingereicht hat. - Liegen Kandidaturen aus 1 Gemeinde vor, bleiben 2 Sitze für die gesamte Legislatur vakant. <p>Stille Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liegen gleich viele oder weniger Kandidaturen vor als Sitze zu besetzen sind, findet keine Wahl statt. Die Konferenz Agglomeration Biel erklärt die Kandidatinnen und Kandidaten mit Beschluss als gewählt. <p>Ausscheiden eines Mitglieds des RFB während der Legislatur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es erfolgt grundsätzlich eine Ersatzwahl. Scheidet ein Mitglied im letzten Jahr der Legislaturperiode aus, bleibt der Sitz bis zum Ende der Legislatur vakant.
<i>Stimmrecht</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Stimmberechtigt sind die Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne ohne Biel und Evilard: Aegerten, Bellmund, Brügg, Ipsach, Lengnau, Ligerz, Meinisberg, Mörigen, Nidau, Orpund, Pieterlen, Port, Safnern, Scheuren, Schwadernau, Sutz-Lattrigen, Twann-Tüscherz - Jede Gemeinde hat eine Stimme für jeden zu besetzenden Sitz.
<i>Vorbereitung der Wahl</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Leitungsgremium legt die Vorbereitungsschritte und Termine rechtzeitig in Absprache mit dem RFB fest und informiert die Gemeinden. - Die Gemeinden melden die Kandidaturen bis zum festgelegten Termin an die Geschäftsstelle seeland.biel/bienne - Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich dem Wahlorgan persönlich vorzustellen.

Finanzierung	
<i>Beiträge von seeland.biel/bienne</i>	Der Agglo-Konferenz steht für die Geschäftsführung und für Projekte der „teilregionale“ Franken gemäss Budget/Arbeitsprogramm zur Verfügung.
<i>Beiträge Dritter</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonsbeiträge gemäss Planungsfinanzierungsverordnung an Erarbeitung und Umsetzung des Agglomerationsprogramms - Weitere projektbezogene Beiträge - Kantonsbeitrag für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des RFB. Dieser Pauschalbetrag wird vom Kanton Bern alle vier Jahre entrichtet. Die Einzelheiten werden mit der Staatskanzlei schriftlich vereinbart.
<i>Beiträge von der Konferenz angeschlossenen Gemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Beiträge von Gemeinden, die nicht Mitglied von s.b/b sind (z.B. 1 Franken/Einwohner) - Projektbezogene Beiträge für teilregionale Projekte (nur am Projekt beteiligte Gemeinden)
<i>Liquidation</i>	<p>Bei Auflösung der Konferenz übrig bleibende</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektbeiträge (Arbeitsgruppen): Rückerstattung an die beteiligten Gemeinden - Nicht beanspruchter „teilregionaler Franken“: Überführung in den allgemeinen Haushalt von seeland.biel/bienne <p>Bei Austritt einer Gemeinde: Finanzausicherungen für Projekte bleiben gültig.</p>
Administration	
<i>Rechnungsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2006

mit Änderungen vom 7. Dezember 2017 und 12. Dezember 2019

seeland.biel/bienne

Statuten, Anhang 3.5:
Reglement der Konferenz Raumentwicklung und Landschaft

<i>Bezeichnung</i>	Konferenz Raumentwicklung und Landschaft
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none">- Unterstützung der Vereinsorgane und der Gemeinden in Fragen der räumlichen Entwicklung- Erarbeitung von regionalen Grundlagen zur räumlichen Entwicklung- Initiieren, Begleiten und Koordination von Projekten zur Aufwertung der Landschaft und der Naherholung- Koordination teilregionaler Projekte im Bereich Raumentwicklung / Landschaft / Naherholung- Strategische Führung des regionalen Ersatzmassnahmenpools für ökologische Ersatzmassnahmen REMP- Führen der Arbeitsgruppe „Natur und Landschaft N+L“ und der Koordinationsstelle „Natur und Landschaft N+L“
Mitwirkende Gemeinden	
<i>Gemeinden innerhalb seeland.biel/bienne</i>	Alle Voll- und Doppelmitglieder
<i>Eintritt</i>	Eintritt bei seeland.biel/bienne
<i>Austritt</i>	Austritt bei seeland.biel/bienne
<i>Gemeinden ausserhalb seeland.biel/bienne</i>	Doppelmitglieder und assoziierte Mitglieder
Leitung und Stimmrecht	
<i>Leitungsgremium Gemeindevertretungen</i>	7 Mitglieder, wovon <ul style="list-style-type: none">- Ressortverantwortliches Vorstandsmitglied- Angemessene Vertretung pro übrige Gebietskonferenz resp. Wahlkreis
<i>Leitungsgremium Vertretungen weiterer Beteiligter</i>	6-7 Mitglieder (Teilnahme bei Bedarf), wovon <ul style="list-style-type: none">- Vertretung des Kantons (AGR, ..)- Vertreter von Organisationen und Interessenverbänden- Vertretung der Nachbarregionen Jura-Bienne, Grenchen-Büren und Seebezirk (von Fall zu Fall)
<i>Wahlgremium</i>	Vorstand seeland.biel/bienne
<i>Konstituierung</i>	Das Präsidium wird durch den Vorstand bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Konferenz selbst.
<i>Geschäftsführung der Konferenz / Arbeitsgruppe</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne
<i>Stimmrechtsverhältnisse</i>	Jede Gemeindevertretung im Leitungsgremium eine Stimme

Zuständigkeiten	
<i>der Konferenz angeschlossene Gemeinden</i>	Gemäss Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
<i>Konferenz-Leitung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Vollzug von Beschlüssen - Auslösen und begleiten von Projekten im Rahmen des Budgets / Arbeitsprogramms - Anträgen an zuständige Stellen - Verabschieden von Ergebnissen z.Hd. der Beschluss fassenden Stellen - Koordination von Arbeitsgruppen - Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe N+L - Wahl der Koordinationsstelle N+L und Abschluss der entsprechenden Leistungsvereinbarung - Genehmigung des jährlichen Programms und Budgets der Koordinationsstelle N+L
<i>Vorstand</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
<i>Mitgliederversammlung</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
Finanzierung	
<i>Beiträge von seeland.biel/bienne</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Administration im Rahmen des Mandats Geschäftsstelle s.b/b - Projektbezogene Beiträge für gesamtregionale Projekte gemäss Budget/Arbeitsprogramm
<i>Beiträge Dritter</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonsbeiträge gemäss Planungsfinanzierungsverordnung - Beiträge von Dienstleistungsbezügern im Rahmen der Umsetzung des Ersatzmassnahmenpools REMP - weitere projektbezogene Beiträge
<i>Beiträge von der Konferenz angeschlossenen Gemeinden</i>	Projektbezogene Beiträge für teilregionale Projekte
<i>Liquidation</i>	Überführung in den allgemeinen Haushalt von seeland.biel/bienne. Beiträge an teilregionale Projekte: Rückerstattung an die beteiligten Gemeinden.
Administration	
<i>Rechnungsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2006 / geändert am 4. Juni 2014 und 8. Juni 2016

Statuten, Anhang 3.6:
Reglement der Konferenz linkes Bielerseeufer

<i>Bezeichnung</i>	Konferenz Linkes Bielerseeufer
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von Fragen der Raumplanung, der Verkehrsinfrastrukturplanung und der Entwicklung am linken Bielerseeufer - Umsetzung des Richtplans linkes Bielerseeufer - Initiieren und Begleiten von Projekten - Koordination der einzelnen Vorhaben (A5, SBB, Ortsplanungen, Rebgüterzusammenlegung, ..) - Sicherstellen der Information der Beteiligten
Mitwirkende Gemeinden	
<i>Gemeinden innerhalb seeland.biel/bienne</i>	Biel, Tüscherz-Alfermée, Twann, Ligerz
<i>Eintritt</i>	Gemäss Beschluss der Gemeinde
<i>Austritt</i>	Gemäss Beschluss der Gemeinde auf ein Jahresende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Finanzierungszusicherungen für Budget oder Projekte bleiben auch bei Austritt bestehen
<i>Gemeinden ausserhalb seeland.biel/bienne</i>	La Neuveville, Le Landeron, Diesse, Lamboing, Nods, Prêles. Doppel- oder assoziierte Mitgliedschaft ist anzustreben. Vertragliche Regelung ebenfalls möglich.
Leitung und Stimmrecht	
<i>Leitungsgremium Gemeindevertretungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Gemeindepräsidenten der Konferenz- Gemeinden (Stellvertretung möglich)
<i>Leitungsgremium Vertretungen weiterer Beteiligter</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Tiefbauamt des Kantons Bern - Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern - ASTRA - SBB - Regionale Verkehrskonferenz RVK - Region Jura-Bienne
<i>Wahlbehörde</i>	Vorstand seeland.biel/bienne
<i>Konstituierung</i>	Die Konferenz konstituiert sich selbst.
<i>Geschäftsführung der Konferenz</i>	Geschäftsführer von seeland.biel/bienne.
<i>Stimmrechtsverhältnisse</i>	Jedes Mitglied des Leitungsgremiums eine Stimme
Zuständigkeiten	
<i>der Konferenz angeschlossene Gemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss Budget und Programme der Konferenz innerhalb des Rahmenprogramms von s.b/b. - Beschluss teilregionale Richtpläne und Konzepte

<i>Konferenz-Leitung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Auslösen und Begleiten von Projekten im Rahmen der beschlossenen Budgets und Programme - Anträge an zuständige Stellen - Koordination von Arbeitsgruppen
<i>Vorstand</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
<i>Mitgliederversammlung</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
Finanzierung	
<i>Beiträge von seeland.biel/bienne</i>	Der Konferenz steht für die Geschäftsführung und für Projekte der „teilregionale Franken“ zur Verfügung.
<i>Beiträge Dritter</i>	Beiträge der übrigen in der Konferenz vertretenen Beteiligten nach Vereinbarung
<i>Beiträge von der Konferenz angeschlossenen Gemeinden</i>	Projektbezogene Beiträge nach zu vereinbarendem Schlüssel
<i>Liquidation</i>	<p>Bei Auflösung der Konferenz übrig bleibende</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektbeiträge (Arbeitsgruppen): Rückerstattung an die Beteiligten. - Nicht beanspruchter „teilregionaler Franken“: Überführung in den allgemeinen Haushalt von seeland.biel/bienne <p>Bei Austritt einer Gemeinde: Finanzsicherungen für Projekte bleiben gültig.</p>
Administration	
<i>Rechnungsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2006

Statuten, Anhang 3.7:
Reglement der Konferenz Lyss/Aarberg

<i>Bezeichnung</i>	Konferenz Lyss/Aarberg
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von gemeindeübergreifenden entwicklungs-politischen Fragen aller Art im Teilraum Lyss / Aarberg - Koordination der teilregionalen Tätigkeiten mit den angrenzenden Teilräumen und Nachbarregionen - Auslösung und Steuerung von Gemeinschaftsprojekten - Meinungsbildung und Abfassung gemeinsamer Stellungnahmen zu wichtigen Vorhaben, welche die weitere Entwicklung des Teilraums betreffen - Sicherstellung einer ausreichenden Information der kommunalen Behörden und der Bevölkerung über teilregionale und regionale Aktivitäten/Entwicklungen.
Mitwirkende Gemeinden	
<i>Gemeinden</i>	<p>Gemeinden im Wahlkreis Lyss/Aarberg: Aarberg, Bargaen, Bühl, Epsach, Grossaffoltern, Hermrigen, Jens, Kallnach, Kappelen, Lyss, Merzligen, Radelfingen, Rapperswil, Schüpfen, Seedorf, Walperswil, Wengi, Worben.</p> <p>Interessierte Gemeinden aus angrenzenden Wahlkreisen (durch Beschluss der Konferenz)</p>
<i>Eintritt</i>	Eintritt bei seeland.biel/bienne
<i>Austritt</i>	Austritt bei seeland.biel/bienne
Leitung und Stimmrecht	
<i>Leitungsgremium Gemeindevertretungen</i>	Alle GemeindepräsidentInnen der Konferenzgemeinden (Stellvertretungen möglich). Das Leitungsgremium kann zur Vorbereitung der Geschäfte einen Leitenden Ausschuss einsetzen.
<i>Konstituierung</i>	Das Präsidium wird durch eine Vertreterin/einen Vertreter des Teilraums im Vorstand von seeland.biel/bienne wahrgenommen. Im übrigen konstituiert sich die Teilraumkonferenz selbst.
<i>Geschäftsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne
<i>Stimmrecht</i>	Jedes Mitglied der Teilraumkonferenz verfügt über eine Stimme.
Zuständigkeiten	
<i>Der Konferenz angeschlossene Gemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss von Budget und Arbeitsprogramm der Teilraumkonferenz innerhalb des Rahmenprogramms von seeland.biel/bienne - Beschluss teilregionaler Richtpläne und Konzepte
<i>Konferenz-Leitung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung des Arbeitsprogramms der Teilraumkonferenz - Soweit möglich Vorbereitung und Sicherstellung der Projektfinanzierung - Einsetzung und Koordination von Arbeitsgruppen

	<ul style="list-style-type: none"> - Auslösung und Steuerung von beschlossenen Gemeinschaftsprojekten - Anträge an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung von seeland.biel/bienne - Vertretung gegen Aussen für Anliegen, die ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich der Teilraumkonferenz liegen.
<i>Vorstand</i>	Nach Statuten soweit nicht die Teilraumkonferenz zuständig ist.
<i>Mitgliederversammlung s.b/b</i>	Nach Statuten soweit nicht die Teilraumkonferenz zuständig ist.
Finanzierung	
<i>Beiträge von seeland.biel/bienne</i>	Der Teilraumkonferenz steht für Geschäftsführung und Realisierung von Projekten der „teilregionale Franken“ zur Verfügung.
<i>Beiträge der Gemeinden der Teilraumkonferenz</i>	Freiwillige projektbezogene Beiträge nach zu vereinbarem Finanzierungsschlüssel. Dieser orientiert sich am zu erwartenden Nutzen bzw. erfolgt nach dem Verursacherprinzip.
<i>Beiträge Dritter</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Subventionen im Rahmen der kantonalen Planungsfinanzierungsverordnung - Freiwillige Projektbeiträge Dritter (Sponsorenbeiträge)
<i>Liquidation</i>	<p>Bei Auflösung der Teilraumkonferenz gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Nicht beanspruchte Projektbeiträge</i>: Anteilmässige Rückerstattung gemäss Finanzierungsschlüssel an die beteiligten Partner - <i>Nicht beanspruchter „teilregionaler Franken“</i>: Überführung in den allgemeinen Haushalt von seeland.biel/bienne <p>Bei einem allfälligen Austritt einer Gemeinde aus dem Verein seeland.biel/bienne bleiben teilraumbezogene Finanzierungszusicherungen für beschlossene Projekte gültig.</p>
Administration	
<i>Rechnungsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung seeland.biel/bienne am 28. November 2006
mit Änderungen vom 12. Dezember 2019

Statuten, Anhang 3.8:
Reglement der Konferenz Teilraum Ins/Erlach

<i>Bezeichnung</i>	Konferenz Teilraum Ins/Erlach
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von gemeindeübergreifenden entwicklungspolitischen Fragen aller Art im Teilraum Ins/Erlach - Koordination der teilregionalen Tätigkeiten mit den angrenzenden Nachbarregionen - Auslösung und Steuerung von Gemeinschaftsprojekten - Meinungsbildung und Abfassung gemeinsamer Stellungnahmen zu wichtigen Vorhaben, welche die weitere Entwicklung des Teilraums betreffen - Sicherstellung einer ausreichenden Information der kommunalen Behörden und der Bevölkerung über teilregionale und regionale Aktivitäten/Entwicklungen.
Mitwirkende Gemeinden	
<i>Gemeinden</i>	Brüttelen, Erlach, Finsterhennen, Gals, Gampelen, Ins, Lüscherz, Müntschemier, Siselen, Treiten, Tschugg und Vinelz. Gastgemeinden (bei Bedarf): Epsach, Hagneck, Täuffelen-Gerolfingen
<i>Eintritt</i>	Mit dem Eintritt in den Verein seeland.biel/bienne erfolgt automatisch auch der Eintritt in die Konferenz Teilraum Ins/Erlach.
<i>Austritt</i>	Mit dem Austritt aus dem Verein seeland.biel/bienne erfolgt automatisch auch der Austritt aus der Konferenz Teilraum Ins/Erlach.
Leitung und Stimmrecht	
<i>Gemeindevertretungen</i>	Alle GemeindepräsidentInnen der Konferenzgemeinden (Stellvertretungen möglich). Die Konferenz kann zur Vorbereitung der Geschäfte einen leitenden Ausschuss einsetzen.
<i>Konstituierung</i>	Der Vorsitz wird von den Gemeinden im halbjährlichen Turnus übernommen. Die Verbindung zum Vorstand seeland.biel/bienne wird durch eine Vertreterin/einen Vertreter des Teilraums im Vorstand sichergestellt.
<i>Geschäftsführung</i>	Die Vorbereitung und Protokollierung der ordentlichen Sitzungen erfolgt durch diejenige Gemeinde, welche den Vorsitz innehat. Die übrigen geschäftsführenden Aufgaben werden durch die Geschäftsstelle von seeland.biel/bienne wahrgenommen.
<i>Stimmrecht</i>	Jedes Mitglied der Teilraumkonferenz verfügt über eine Stimme.
Zuständigkeiten	
<i>Der Konferenz angeschlossene Gemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss von Budget und Arbeitsprogramm der Konferenz im Rahmen des Budgets und Tätigkeitsprogramms von seeland.biel/bienne - Beschluss teilregionaler Richtpläne und Konzepte
	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung des Arbeitsprogramms der Konferenz

<i>Leitungsgremium</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit möglich Vorbereitung und Sicherstellung der Projektfinanzierung - Einsetzung und Koordination von Arbeitsgruppen - Auslösung und Steuerung von beschlossenen Gemeinschaftsprojekten - Anträge an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung von seeland.biel/bienne - Vertretung gegen Aussen für Anliegen, die ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich der Konferenz liegen.
<i>Vorstand</i>	Nach Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
<i>Mitgliederversammlung</i>	Nach Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
Finanzierung	
<i>Beiträge von seeland.biel/bienne</i>	Der Konferenz steht im Rahmen des Budgets für teilregionale Aufgaben der „teilregionale Franken“ zur Verfügung.
<i>Beiträge der Gemeinden der Teilraumkonferenz</i>	Freiwillige projektbezogene Beiträge nach zu vereinbarem Finanzierungsschlüssel. Dieser orientiert sich am zu erwartenden Nutzen bzw. erfolgt nach dem Verursacherprinzip.
<i>Beiträge Dritter</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Subventionen im Rahmen der kantonalen Planungsfinanzierungsverordnung - Freiwillige Projektbeiträge Dritter (Sponsorenbeiträge)
<i>Liquidation</i>	<p>Bei Auflösung der Konferenz gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Nicht beanspruchte Projektbeiträge</i>: Anteilmässige Rückerstattung gemäss Finanzierungsschlüssel an die beteiligten Partner - <i>Nicht beanspruchter „teilregionaler Franken“</i>: Überführung in den allgemeinen Haushalt von seeland.biel/bienne <p>Bei einem allfälligen Austritt einer Gemeinde aus dem Verein seeland.biel/bienne bleiben teilraumbezogene Finanzierungszusicherungen für beschlossene Projekte gültig.</p>
Administration	
<i>Rechnungsführung</i>	Die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle von seeland.biel/bienne.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2013

Statuten, Anhang 3.9:
Reglement der Konferenz Ver- und Entsorgung

<i>Bezeichnung</i>	Konferenz Ver- und Entsorgung
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Vereinsorgane und der Gemeinden in Fragen der Ver- und Entsorgung - Förderung einer verstärkten Kooperation unter den Trägerschaften der Energie- und Wasserversorgung und der Abwasser- und Kehrrichtentsorgung - Erarbeiten strategischer Grundlagen und Instrumente, namentlich im Bereich der Energieversorgung - Initiieren und Begleiten von regionalen oder teilregionalen Planungsarbeiten und Umsetzungsprojekten im Bereich der Ver- und Entsorgung - Unterstützung, Begleitung und Controlling der Tätigkeiten des Energieberaters (Aufgaben der bisherigen Energiekommission) - Weiterführung der spezifischen Aufgaben der bisherigen Kommission Abfallentsorgung EOS (Betreuung und Koordination der Kehrrichtabfuhr EOS, der Altglas-Sammlung EOS und der Alu-/Weissblechsammlung EOS). Für diese Aufgabe wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt.
Mitwirkende Gemeinden	
<i>Gemeinden innerhalb seeland.biel/bienne</i>	Alle Voll- und Doppelm Mitglieder im Perimeter (Wirkungsbereich des Energieberaters)
<i>Eintritt</i>	Eintritt bei seeland.biel/bienne
<i>Austritt</i>	Austritt bei seeland.biel/bienne
<i>Gemeinden ausserhalb seeland.biel/bienne</i>	Doppelm Mitglieder
Leitung und Stimmrecht	
<i>Leitungsgremium Gemeindevertretungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - 4-5 Mitglieder, wovon - Ressortverantwortliches Vorstandsmitglied - Mitglieder von für den Bereich Ver- und Entsorgung zuständigen Gemeindebehörden, wobei eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessenbereiche und der Teilräume der Region (insb. Abfallentsorgung EOS) zu gewährleisten ist.
<i>Leitungsgremium Vertretungen weiterer Beteiligter</i>	<p>Insgesamt 4-5 Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung des Kantons - Vertretungen von Unternehmungen der Ver- und Entsorgung
<i>Wahlbehörde</i>	Vorstand seeland.biel/bienne
<i>Konstituierung</i>	Das Präsidium wird durch den Vorstand bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Konferenz selbst
<i>Geschäftsführung der Konferenz</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne, mit Unterstützung des Energieberaters
<i>Stimmrechtsverhältnisse</i>	Jedes Mitglied des Leitungsgremiums eine Stimme

Zuständigkeiten	
<i>der Konferenz angeschlossene Gemeinden</i>	Gemäss Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
<i>Konferenz-Leitung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Vollzug von Beschlüssen - Auslösen und Begleitung von Projekten im Rahmen des Budgets / Arbeitsprogramms - Stellen von Anträgen an zuständige Stellen - Erstellen eines Pflichtenheftes für den Energieberater, Begleitung des Energieberaters, Behandlung von Budget und Jahresrechnung des Energieberaters z.Hd. des Vorstandes - Behandlung der Geschäfte der Arbeitsgruppe Abfallkommission EOS - Koordination von Arbeitsgruppen
<i>Vorstand</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
<i>Mitgliederversammlung</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
Finanzierung	
<i>Beiträge von seeland.biel/bienne</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Administration im Rahmen des Mandats der Geschäftsstelle s.b/b - Projektbezogene Beiträge für gesamtregionale Projekte gemäss Budget/Arbeitsprogramm - Energieberater: Beitrag gemäss Budget
<i>Beiträge Dritter</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Kantonsbeiträge an Energieberatungsstelle - Projektbezogene Kantonsbeiträge - Einnahmen des Energieberaters aus Beratungen
<i>Beiträge von der Konferenz angeschlossenen Gemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Beiträge der Abfall-Gemeinden EOS nach bisherigem Verteilschlüssel (für die Aufgaben der Arbeitsgruppe Abfallentsorgung EOS) - Projektbezogene Beiträge für teilregionale Projekte
<i>Liquidation</i>	Überführung in den allgemeinen Haushalt von seeland.biel/bienne Arbeitsgruppen: Rückerstattung an die Gemeinden und Beteiligte
Administration	
<i>Rechnungsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2006

Statuten, Anhang 3.10:

Reglement der Konferenz Abbau, Deponie, Transport

<i>Bezeichnung</i>	Konferenz Abbau, Deponie, Transport
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung und Beratung der Vereinsorgane und der Gemeinden im Bereich Abbau, Deponie, Transport (ADT) - Behandlung und Koordination anstehender Aufgaben im Bereich ADT - Initiieren und Begleiten von regionalen oder teilregionalen Planungsarbeiten und Umsetzungsprojekten im Bereich ADT - Begleitung des Vollzugs der regionalen ADT-Konzepte und des kantonalen Sachplans ADT - Monitoring und Controlling der Entwicklung der Abbau- und Deponiestandorte¹
Mitwirkende Gemeinden	
<i>Gemeinden innerhalb seeland.biel/bienne</i>	Alle Vollmitglieder im Perimeter
<i>Eintritt</i>	Eintritt bei seeland.biel/bienne
<i>Austritt</i>	Austritt bei seeland.biel/bienne
Leitung und Stimmrecht	
<i>Leitungsgremium Gemeindevertretungen mit Stimmrecht</i>	<p>4-6 Mitglieder, wovon</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ressortverantwortliches Vorstandsmitglied - Präsidium der Konferenz Raumentwicklung und Landschaft - Angemessene Vertretung der Gebietskonferenzen resp. Wahlkreise, wobei nach Möglichkeit Gemeinden zu berücksichtigen sind, welche von Abbau- oder Deponiestandorten betroffen sind.
<i>Leitungsgremium Vertretungen weiterer Beteiligter ohne Stimmrecht</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Vertretung des Kantons durch das AGR, Waldabteilung und/oder AWA bei Bedarf - 3 Mitglieder der IG STED (Interessengemeinschaft der Abbauer von Steine und Erden, Entsorgungsunternehmungen sowie der Deponiebetreiber im Raum Biel-Seeland), die Vertretung wird durch die IG STED bestimmt - Externe Fachberatung
<i>Wahlbehörde</i>	Vorstand seeland.biel/bienne
<i>Konstituierung</i>	Das Präsidium wird durch den Vorstand bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Konferenz selbst.
<i>Geschäftsführung der Konferenz</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne
<i>Stimmrechtsverhältnisse</i>	Jedes stimmberechtigte Mitglied des Leitungsgremiums eine Stimme

¹ Als Grundlage dienen der regionale Richtplan ADT (Kap. 8) sowie der Controllingbericht 2020 vom 11. Juni 2021.

<i>Ausstandsregelung</i>	Mitglieder des Leitungsgremiums treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache direkt betroffen sind oder einen Gesuchsteller/eine Gesuchstellerin vertreten. Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG) Art. 47 und 48 des Kantons Bern.
Zuständigkeiten	
<i>der Konferenz angeschlossene Gemeinden</i>	Gemäss Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
<i>Konferenz-Leitung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Vollzug von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung - Initiieren der notwendigen Planungen und Projekte - Auslösen und Begleitung von Projekten im Rahmen des Budgets / Arbeitsprogramms - Stellen von Anträgen an die zuständigen Stellen - Koordination und Behandlung der relevanten Planungen, Projekte und Geschäfte
<i>Vorstand</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
<i>Mitgliederversammlung</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
Finanzierung	
<i>Beiträge von seeland.biel/bienne</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Administration im Rahmen des Mandats der Geschäftsstelle s.b/b - Projektbezogene Beiträge für gesamtregionale Projekte gemäss Budget/Arbeitsprogramm
<i>Beiträge Dritter</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonsbeiträge gemäss Planungsfinanzierungsverordnung - Weitere Beiträge
<i>Beiträge von der Konferenz angeschlossenen Gemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Projektbezogene Beiträge für teilregionale Projekte
<i>Liquidation</i>	Überführung in den allgemeinen Haushalt von seeland.biel/bienne / Rückerstattung an weitere Beteiligte im Verhältnis der Beiträge
Administration	
<i>Rechnungsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2006

mit Änderungen vom 7. Dezember 2016 und 13. Dezember 2022

Statuten, Anhang 3.11:
Reglement der Konferenz Bildung

<i>Bezeichnung</i>	<i>Konferenz Bildung</i>
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten von regionalen Positionen und Strategien zu bildungspolitischen Themen von regionaler Bedeutung - Interessenvertretung der Gemeinden gegenüber dem Kanton - Initiieren von gesamt- und teilregionalen Projekten und Bildungsangeboten - Unterstützung der Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung im Volksschulbereich - Informationsaustausch und Koordination zwischen Gemeinden, Kanton (Schulinspektorat) und Schulleitungen auf regionaler Ebene
Mitwirkende Gemeinden	
<i>Gemeinden innerhalb seeland.biel/bienne</i>	Alle Voll- und Doppelmitglieder
<i>Eintritt</i>	Eintritt bei seeland.biel/bienne
<i>Austritt</i>	Austritt bei seeland.biel/bienne
<i>Gemeinden ausserhalb seeland.biel/bienne</i>	Assoziierte Mitglieder
Leitung und Stimmrecht	
<i>Leitungsgremium Gemeindevertretungen</i>	Maximal 7 Mitglieder, wovon <ul style="list-style-type: none"> - Ressortverantwortliches Vorstandsmitglied - Mitglieder von Gemeindebehörden (Exekutiven), wobei eine angemessene Vertretung der Teilräume der Region anzustreben ist
<i>Leitungsgremium Vertretungen weiterer Beteiligter</i>	Beizug von Fachpersonen nach Bedarf
<i>Wahlgremium</i>	Vorstand seeland.biel/bienne
<i>Konstituierung</i>	Das Präsidium wird durch den Vorstand bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Konferenz selbst.
<i>Geschäftsführung der Konferenz / Arbeitsgruppe</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne
<i>Stimmrechtsverhältnisse</i>	Jedes Mitglied des Leitungsgremiums eine Stimme
Zuständigkeiten	
<i>der angeschlossenen Gemeinden</i>	Gemäss Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

<i>Konferenz-Leitung</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Vollzug von Beschlüssen - Auslösen und begleiten von Projekten im Rahmen des Budgets/Arbeitsprogramms - Anträge an die zuständigen Stellen - Verabschiedung von Ergebnissen z.Hd. der Beschluss fassenden Stellen - Koordination von Arbeitsgruppen
<i>Vorstand</i>	Gemäss Statuten sowie nicht die Konferenz zuständig ist
<i>Mitgliederversammlung</i>	Gemäss Statuten sowie nicht die Konferenz zuständig ist
Finanzierung	
<i>Beiträge von seeland.biel/bienne</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Administration im Rahmen des Mandats Geschäftsstelle seeland.biel/bienne - Projektbezogene Beiträge für gesamtregionale Projekte gemäss Budget/Arbeitsprogramm seeland.biel/bienne
<i>Beiträge Dritter</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Projektbezogene Beiträge - Kantonsbeiträge
<i>Beiträge von der Konferenz angeschlossenen Gemeinden</i>	Projektbezogene Beiträge für teilregionale Projekte
<i>Liquidation</i>	Überführung in den allgemeinen Haushalt von seeland.biel/bienne. Beiträge an teilregionale Projekte/Arbeitsgruppe: Rückerstattung an die beteiligten Gemeinden
Administration	
<i>Rechnungsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 2. Juni 2009

Statuten, Anhang 3.12:
Reglement der Konferenz Unteres Seeland

<i>Bezeichnung</i>	Konferenz Unteres Seeland
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Informations- und Meinungs austausch - Behandlung von gemeindeübergreifenden Fragen - Koordination mit angrenzenden Teilräumen und Nachbarregionen - Initiieren und begleiten von teilregionalen Projekten - Stellungnahme zu Vorhaben von teilregionaler Bedeutung
Mitwirkende Gemeinden	
<i>Gemeinden innerhalb seeland.biel/bienne</i>	<p>Gemeinden im Wahlkreis Unteres Seeland: Arch, Bütigen, Büren an der Aare, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Lengnau, Leuzigen, Meienried, Meinisberg, Oberwil bei Büren, Rüti bei Büren</p> <p>Interessierte Gemeinden aus angrenzenden Wahlkreisen (durch Beschluss der Konferenz)</p>
<i>Eintritt</i>	Eintritt bei seeland.biel/bienne
<i>Austritt</i>	Austritt bei seeland.biel/bienne
<i>Gemeinden ausserhalb seeland.biel/bienne</i>	Grenchen, Bettlach (assoziierte Mitgliedschaft oder vertragliche Regelung)
Leitung und Stimmrecht	
<i>Gemeindevertretungen</i>	Gemeindepräsidien der mitwirkenden Gemeinden (Stellvertretung möglich). Die Konferenz kann zur Vorbereitung der Geschäfte einen leitenden Ausschuss einsetzen.
<i>Konstituierung</i>	Das Präsidium wird durch den Vorstand bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Konferenz selbst.
<i>Geschäftsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne
<i>Stimmrecht</i>	Jede Gemeinde verfügt über eine Stimme.
Zuständigkeiten	
<i>Konferenz</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschluss des Arbeitsprogramms im Rahmen des Budgets von seeland.biel/bienne - Beschluss teilregionaler Richtpläne und Konzepte - Anträge an den Vorstand
<i>Vorstand</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.
<i>Mitgliederversammlung</i>	Gemäss Statuten soweit nicht die Konferenz zuständig ist.

Finanzierung	
<i>Beiträge von seeland.biel/bienne</i>	Der Konferenz steht im Rahmen des Budgetes für teilregionale Aufgaben der „teilregionale“ Franken zur Verfügung.
<i>Beiträge der Gemeinden</i>	Freiwillige projektbezogene Beiträge nach zu vereinbarem Finanzierungsschlüssel.
<i>Beiträge Dritter</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonsbeiträge gemäss Planungsfinanzierungsverordnung - Weitere projektbezogene Beiträge Dritter
<i>Liquidation</i>	<p>Bei Auflösung der Konferenz gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht beanspruchte Projektbeiträge: Anteilmässige Rückerstattung an die Finanzierungspartner - Nicht beanspruchter „teilregionaler Franken“: Überführung in den allgemeinen Haushalt von seeland.biel/bienne <p>Bei Austritt einer Gemeinde aus dem Verein seeland.biel/bienne bleiben Finanzierungszusicherungen für beschlossene Projekte gültig.</p>
Administration	
<i>Rechnungsführung</i>	Geschäftsstelle seeland.biel/bienne

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2019

Anhang 4

Spezialfinanzierung für regionale Aufgaben

Zweck	1	Der Verein seeland.biel/bienne verfügt über eine Spezialfinanzierung für ausserordentliche Ausgaben zum Nutzen der gesamten Region oder von Teilregionen.
Bildung	2	Die Spezialfinanzierung wird mit einer Einmaleinlage von Mitgliedern des Vereins seeland.biel/bienne gemäss besonderen Beschlüssen der Mitglieder im Jahr 2007 gebildet.
Spätere Einlagen	3	Das zuständige Organ des Vereins seeland.biel/bienne kann beschliessen, dass ausserordentliche Einnahmen des Vereins in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.
Verzinsung	4	Das Kapital der Spezialfinanzierung wird marktgerecht verzinst.
Entnahmen	5.1	Die Mittel der Spezialfinanzierung stehen dem Verein seeland.biel/bienne zur Finanzierung von ausserordentlichen Ausgaben zum Nutzen der gesamten Region oder von Teilregionen zur Verfügung.
	5.2	Der Verein seeland.biel/bienne sorgt bei der Finanzierung von Teilregionsprojekten dafür, dass mittelfristig alle Teilregionen berücksichtigt werden.
	5.3	Ordentliche Vereinsaufgaben dürfen nicht mit Mitteln der Spezialfinanzierung gedeckt werden.
	5.4	Der Spezialfinanzierung dürfen nur Mittel entnommen werden, solange sie einen positiven Saldo aufweist.
Zuständigkeiten	6.1	Der Vorstand kann Ausgaben und entsprechende Entnahmen aus der Spezialfinanzierung im Einzelfall von 30'000 Franken, höchstens jedoch von 120'000 Franken pro Jahr, beschliessen.
	6.2	Höhere Ausgaben zu Lasten der Spezialfinanzierung beschliesst die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind diejenigen Gemeinden, die ihre Einmaleinlage gemäss Ziffer 2 geleistet haben. Doppelmitglieder, die ihren vollen Anteil geleistet haben, verfügen über ein Stimmrecht wie Vollmitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ordentlichen Abstimmungsverfahrens.
Berichterstattung	7	Der Vorstand zeigt in der Jahresrechnung auf, wie die der Spezialfinanzierung entnommene Mittel verwendet worden sind.

Anhang 5

Spezialfinanzierung Energie und Klima

Zweck	1.1	Der Verein seeland.biel/bienne führt eine Spezialfinanzierung Energie und Klima.
	1.2	Die Spezialfinanzierung bezweckt die Finanzierung von Instrumenten und Projekten des Vereins seeland.biel/bienne, die dazu beitragen, in der Region den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu steigern, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren.
Einlagen	2	In die Spezialfinanzierung werden eingelegt
	a.	das Guthaben aus dem Konto 2280.02 (Spezialfinanzierung Energieberatung), Bestand per 31.12.2022,
	b.	Mittel aus Ertragsüberschüssen der Erfolgsrechnung gemäss Beschluss des zuständigen Organs,
	c.	Beiträge Dritter.
Verzinsung	3	Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Entnahmen	4	Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen für die Finanzierung
	a.	einer Energie- und Klimastrategie des Vereins seeland.biel/bienne, der periodischen Überprüfung der Inhalte und der Umsetzung von darin festgelegten Massnahmen,
	b.	von weiteren Instrumenten und Projekten des Vereins seeland.biel/bienne, die der Zweckbestimmung entsprechen,
	c.	von ausserordentlichen Aufwänden der Energieberatung Seeland.
Zuständigkeiten	5	Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung beschliesst das zuständige Organ im Rahmen des jährlichen Budgets.
Berichterstattung	6	Der Vorstand zeigt in der Jahresrechnung auf, wie die der Spezialfinanzierung entnommenen Mittel verwendet worden sind.